



---

*Rechtsausschuss*

---

**2018/0081(COD)**

15.10.2018

# **STELLUNGNAHME**

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit

(COM(2018)0171 – C8-0130/2018 – 2018/0081(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Jiří Maštálka

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit zielt darauf ab, den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Arbeitnehmer zu verbessern, indem die Exposition gegenüber fünf chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz reduziert wird. Der Vorschlag wird von einer Folgenabschätzung gestützt.

Krebs ist die häufigste (53 %) berufsbedingte Todesursache in der EU. Für die Arbeitnehmer und ihre Familien stellen Krebserkrankungen nicht nur einen erheblichen Verlust der Lebensqualität dar, sondern führen auch zu direkten Gesundheitsversorgungskosten und indirekt zum Verlust gegenwärtiger und künftiger Erträge. Arbeitsbedingte Krebserkrankungen beeinträchtigen auch die Wirtschaft insgesamt, da sie das Arbeitskräfteangebot und die Arbeitsproduktivität verringern und für eine erhöhte Belastung der öffentlichen Finanzen durch vermeidbare öffentliche Ausgaben für Gesundheitsversorgung und andere Leistungen sorgen. Für die Unternehmen sind arbeitsbedingte Krebserkrankungen mit Kosten für den Personalersatz, Produktivitätsverlusten und der Notwendigkeit verbunden, höhere Löhne als Ausgleich für ein gesteigertes Berufsrisiko zu zahlen.

Die Sozialpartner (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände) bestätigten, dass folgenden fünf Karzinogenen, die für die dritte Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit ausgewählt wurden, eine große Bedeutung für den Schutz von Arbeitnehmern zukommt und empfahlen der Kommission daher, die vorbereitenden Arbeiten für die Einführung von Arbeitsplatzgrenzwerten für folgende Substanzen fortzusetzen:

1. Cadmium und seine anorganischen Verbindungen im Geltungsbereich der Richtlinie
2. Beryllium und anorganische Berylliumverbindungen im Geltungsbereich der Richtlinie
3. Arsensäure und ihre Salze sowie anorganische Arsenverbindungen im Geltungsbereich der Richtlinie
4. Formaldehyd
5. 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) (im Folgenden „MOCA“)

In der Richtlinie ist für alle Karzinogene und Mutagene, die in ihren Geltungsbereich fallen, eine Reihe allgemeiner Mindestanforderungen zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition festgelegt. Die Arbeitgeber müssen die mit der Exposition gegenüber bestimmten Karzinogenen (und Mutagenen) am Arbeitsplatz verbundenen Risiken für Arbeitnehmer ermitteln und bewerten und die Exposition im Falle von Risiken vermeiden.

Diese Initiative für eine Änderung der Richtlinie 2004/37/EG steht im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte. Sie dient der Umsetzung des darin enthaltenen Grundsatzes Nr. 10 („Gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld“) und trägt unmittelbar zu einem hohen Niveau des Schutzes der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bei. Die Modernisierung des Rechtsrahmens durch die Festlegung aktualisierter Arbeitsplatzgrenzwerte für die Exposition gegenüber Karzinogenen und Mutagenen wurde in der im Januar 2017 vorgelegten Mitteilung der Kommission „Sicherere und gesündere

Arbeitsbedingungen für alle“ ebenfalls als eine der wichtigsten Prioritäten im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz aufgeführt.

Den Schätzungen zufolge würden bei einer Annahme des Vorschlags langfristig mehr als 1 000 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der EU davon profitieren, dass Vorsorge und Schutz vor der berufsbedingten Exposition gegenüber karzinogenen und mutagenen Stoffen, die verschiedene Arten von Krebs verursachen können, verbessert werden; zudem könnten 22 000 Erkrankungsfälle verhindert werden.

Der Verfasser der Stellungnahme spricht sich nachdrücklich für den oben genannten Vorschlag aus, mit einigen Änderungsanträgen, die vor allem darauf abzielen, die Notwendigkeit einer regelmäßigen Kontrolle und Aktualisierung aller potenziellen Karzinogene oder Mutagene hervorzuheben, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Daten in die Liste aufgenommen werden. Auch müssen alle Stoffe, die das Risiko berufsbedingter Krebserkrankungen erhöhen können, von den EU-Rechtsvorschriften erfasst werden.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) **Grundsatz 10** der europäischen Säule sozialer Rechte<sup>43</sup>, die am 17. November 2017 in Göteborg proklamiert wurde, **sieht vor**, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht auf ein gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld haben. Das Recht auf ein hohes Maß an Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie auf ein Arbeitsumfeld, das auf die beruflichen Bedürfnisse der Arbeitnehmer zugeschnitten ist und ihnen eine lange Teilnahme am Arbeitsmarkt ermöglicht, umfasst auch den Schutz vor Karzinogenen und Mutagenen am Arbeitsplatz.

##### *Geänderter Text*

(1) **Zu den derzeitigen Prioritäten der Europäischen Union im sozialen Bereich gehört die Notwendigkeit, soziale Fragmentierung und Sozialdumping in Europa zu vermeiden, indem ein neuer Prozess der Konvergenz in Bezug auf bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen auf Unionsebene angestoßen wird. Diese Ziele sind auch Teil** der europäischen Säule sozialer Rechte<sup>43</sup>, die am 17. November 2017 in Göteborg proklamiert wurde, **wobei gemäß Grundsatz 10 vorgesehen ist**, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht auf ein gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld haben. Das Recht auf ein hohes Maß an Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie auf ein Arbeitsumfeld, das auf die beruflichen Bedürfnisse der

Arbeitnehmer zugeschnitten ist und ihnen eine lange Teilnahme am Arbeitsmarkt ermöglicht, umfasst auch den Schutz vor Karzinogenen und Mutagenen am Arbeitsplatz.

---

<sup>43</sup> Europäische Säule sozialer Rechte, November 2017, [https://ec.europa.eu/commission/priorities/deeper-and-fairer-economic-and-monetary-union/european-pillar-social-rights\\_de](https://ec.europa.eu/commission/priorities/deeper-and-fairer-economic-and-monetary-union/european-pillar-social-rights_de).

---

<sup>43</sup> Europäische Säule sozialer Rechte, November 2017, [https://ec.europa.eu/commission/priorities/deeper-and-fairer-economic-and-monetary-union/european-pillar-social-rights\\_de](https://ec.europa.eu/commission/priorities/deeper-and-fairer-economic-and-monetary-union/european-pillar-social-rights_de).

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert insbesondere das Grundrecht auf Leben gemäß Artikel 2 und das Recht auf gerechte und angemessene sowie gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen gemäß Artikel 31 Absatz 1.***

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1b) In den Artikeln 153, 154 und 155 AEUV ist die Anerkennung des Zuständigkeitsbereichs und der Befugnisse der Sozialpartner festgelegt, Vereinbarungen über die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz auszuhandeln und durchzusetzen.***

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>44</sup> **zielt** darauf ab, **Arbeitnehmer vor der Gefährdung ihrer** Gesundheit und Sicherheit **durch Karzinogene oder Mutagene** am Arbeitsplatz zu **schützen**. In der Richtlinie 2004/37/EG wird durch einen Rahmen allgemeiner Grundsätze ein einheitliches Niveau des Schutzes gegen die Gefährdung durch Karzinogene und Mutagene vorgegeben, um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, eine einheitliche Anwendung der Mindestvorschriften zu gewährleisten. Verbindliche Arbeitsplatzgrenzwerte, die auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten, der wirtschaftlichen Machbarkeit, einer umfassenden Beurteilung der sozioökonomischen Auswirkungen sowie der Verfügbarkeit von Protokollen und Techniken für die Expositionsmessung am Arbeitsplatz, festgelegt werden, **sind ein wichtiger Bestandteil der** in der Richtlinie 2004/37/EG festgelegten **allgemeinen Vorkehrungen zum Schutz der Arbeitnehmer**. Durch die in der Richtlinie 2004/37/EG festgelegten Mindestanforderungen soll der Schutz der Arbeitnehmer auf Unionsebene sichergestellt werden. Die Mitgliedstaaten können strengere verbindliche Arbeitsplatzgrenzwerte festlegen.

##### *Geänderter Text*

(2) Die **in dieser Richtlinie vorgesehenen Änderungsanträge zu der** Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>44</sup> **zielen** darauf ab, **mehr wirksame Maßnahmen zum Schutz der** Gesundheit **der Arbeitnehmer einzuführen** und **den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Arbeitnehmer im Hinblick auf die Exposition gegenüber Karzinogenen und Mutagenen** am Arbeitsplatz **gemäß dem Vorsorgeprinzip zu verbessern und zu stärken**. In der Richtlinie 2004/37/EG wird durch einen Rahmen allgemeiner Grundsätze ein einheitliches Niveau des Schutzes gegen die Gefährdung durch Karzinogene und Mutagene vorgegeben, um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, eine einheitliche Anwendung der Mindestvorschriften zu gewährleisten. Verbindliche Arbeitsplatzgrenzwerte, die auf der Grundlage der **derzeit** verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten, der wirtschaftlichen Machbarkeit, einer umfassenden Beurteilung der sozioökonomischen Auswirkungen sowie der Verfügbarkeit von Protokollen und Techniken für die Expositionsmessung am Arbeitsplatz, festgelegt werden. **Diese** in der Richtlinie 2004/37/EG festgelegten **wichtigen Bestandteile müssen auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Studien und Daten unbedingt ständig kontrolliert und regelmäßig überarbeitet und aktualisiert werden**. Durch die in der Richtlinie 2004/37/EG festgelegten Mindestanforderungen soll der Schutz der Arbeitnehmer auf Unionsebene sichergestellt werden. Die Mitgliedstaaten

können strengere verbindliche Arbeitsplatzgrenzwerte festlegen.

---

<sup>44</sup> Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (sechste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50).

---

<sup>44</sup> Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (sechste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50).

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Arbeitsplatzgrenzwerte sind Teil des Risikomanagements gemäß der Richtlinie 2004/37/EG. Die Einhaltung dieser Grenzwerte berührt nicht andere Verpflichtungen von Arbeitgebern gemäß der Richtlinie 2004/37/EG, wie die Verringerung der Verwendung von Karzinogenen und Mutagenen am Arbeitsplatz, die Vermeidung oder Verringerung der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Karzinogenen oder Mutagenen und Maßnahmen, die zu diesem Zweck durchgeführt werden sollten. Diese Maßnahmen sollten, soweit technisch möglich, die Substitution des Karzinogens oder Mutagens durch Stoffe, Gemische oder Verfahren, die für die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht oder weniger gefährlich sind, und die Verwendung in einem geschlossenen System oder andere Maßnahmen zur Verringerung des Niveaus der Exposition der Arbeitnehmer umfassen. In diesem Zusammenhang ist es von grundlegender Bedeutung, dass dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen wird, wenn

#### *Geänderter Text*

(3) Die Arbeitsplatzgrenzwerte sind Teil des Risikomanagements gemäß der Richtlinie 2004/37/EG. **Die Grenzwerte sollten regelmäßig gemäß dem Vorsorgeprinzip, dem Grundsatz des Schutzes der Arbeitnehmer sowie auf der Grundlage der neuesten verfügbaren wissenschaftlichen Studien und technischen Daten über Karzinogene und Mutagene überarbeitet und aktualisiert werden. Bei der Überarbeitung sollten die Verbesserungen der Messtechniken, Risikomanagementmaßnahmen sowie weitere einschlägige Faktoren ebenfalls Berücksichtigung finden.** Die Einhaltung dieser Grenzwerte berührt nicht andere Verpflichtungen von Arbeitgebern gemäß der Richtlinie 2004/37/EG, wie die Verringerung der Verwendung von Karzinogenen und Mutagenen am Arbeitsplatz, die Vermeidung oder Verringerung der Exposition der Arbeitnehmer gegenüber Karzinogenen oder Mutagenen und Maßnahmen, die zu diesem Zweck durchgeführt werden sollten. Diese Maßnahmen sollten, soweit technisch möglich, die Substitution des

Ungewissheiten bestehen.

Karzinogens oder Mutagens durch Stoffe, Gemische oder Verfahren, die für die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht oder weniger gefährlich sind, und die Verwendung in einem geschlossenen System oder andere Maßnahmen zur Verringerung des Niveaus der Exposition der Arbeitnehmer umfassen. In diesem Zusammenhang ist es von grundlegender Bedeutung, dass dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen wird, wenn Ungewissheiten bestehen.

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Bei den meisten Karzinogenen und Mutagenen ist es wissenschaftlich nicht möglich, Grenzen zu ermitteln, unterhalb deren bei der Exposition keine schädlichen Wirkungen auftreten würden. Obgleich die Festlegung der Grenzwerte für Karzinogene und Mutagene bei der Arbeit gemäß der Richtlinie 2004/37/EG die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, die sich aus der Exposition bei der Arbeit ergeben, nicht vollständig beseitigt (Restrisiko), trägt sie dennoch zu einer erheblichen Verringerung der von dieser Exposition ausgehenden Risiken im Rahmen des schrittweisen und zielorientierten Ansatzes gemäß der Richtlinie 2004/37/EG bei. ***Bei anderen Karzinogenen und Mutagenen kann es wissenschaftlich möglich sein, Grenzen zu ermitteln, unterhalb deren bei der Exposition nicht mit schädlichen Wirkungen zu rechnen ist.***

#### *Geänderter Text*

(4) Bei den meisten Karzinogenen und Mutagenen ist es wissenschaftlich nicht möglich, Grenzen zu ermitteln, unterhalb deren bei der Exposition keine schädlichen Wirkungen auftreten würden. Obgleich die Festlegung der Grenzwerte für Karzinogene und Mutagene bei der Arbeit gemäß der Richtlinie 2004/37/EG die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, die sich aus der Exposition bei der Arbeit ergeben, nicht vollständig beseitigt (Restrisiko), trägt sie dennoch zu einer erheblichen Verringerung der von dieser Exposition ausgehenden Risiken im Rahmen des schrittweisen und zielorientierten Ansatzes gemäß der Richtlinie 2004/37/EG bei.



## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 6

##### *Vorschlag der Kommission*

(6) Diese Richtlinie erhöht **den Schutz der** Gesundheit und Sicherheit **der Arbeitnehmer** am Arbeitsplatz. Angesichts der verfügbaren Informationen, einschließlich neuer wissenschaftlicher und technischer Daten sowie faktengesicherter bewährter Verfahren, Techniken und Protokolle für die Messung der Expositionswerte am Arbeitsplatz, sollten neue Grenzwerte in der Richtlinie 2004/37/EG festgelegt werden. Diese Informationen sollten nach Möglichkeit Angaben zu Restrisiken für die Gesundheit der Arbeitnehmer, Empfehlungen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Grenzwerte berufsbedingter Exposition (SCOEL) und Stellungnahmen des Ausschusses für Risikobeurteilung (RAC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) sowie Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH) enthalten. Angaben zu Restrisiken, die auf Unionsebene veröffentlicht werden, sind eine wertvolle Hilfe für künftige Arbeiten zur Begrenzung der Risiken durch die berufsbedingte Exposition gegenüber Karzinogenen und Mutagenen. **Die** Transparenz **dieser Angaben sollte** weiter gefördert werden.

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 7

##### *Geänderter Text*

(6) Diese Richtlinie erhöht **das Niveau des Schutzes für Arbeitnehmer mit Blick auf eine Verbesserung ihrer** Gesundheit und **ihrer** Sicherheit am Arbeitsplatz. Angesichts der verfügbaren Informationen, einschließlich neuer wissenschaftlicher und technischer Daten sowie faktengesicherter bewährter Verfahren, Techniken und Protokolle für die Messung der Expositionswerte am Arbeitsplatz, sollten neue Grenzwerte in der Richtlinie 2004/37/EG festgelegt werden. Diese Informationen sollten nach Möglichkeit Angaben zu Restrisiken für die Gesundheit der Arbeitnehmer, Empfehlungen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Grenzwerte berufsbedingter Exposition (SCOEL) und Stellungnahmen des Ausschusses für Risikobeurteilung (RAC) der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) sowie Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH) enthalten. Angaben zu Restrisiken, die auf Unionsebene veröffentlicht werden, sind eine wertvolle Hilfe für künftige Arbeiten zur Begrenzung der Risiken durch die berufsbedingte Exposition gegenüber Karzinogenen und Mutagenen. **Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz sowie Präventions- und Aufklärungskampagnen auf Unionsebene sollten** weiter gefördert werden.

*Vorschlag der Kommission*

(7) *Es ist ferner* erforderlich, bei allen Karzinogenen und Mutagenen andere Resorptionswege als die Aufnahme über die Atmung, ***einschließlich der*** Möglichkeit einer Aufnahme durch die Haut, ***zu berücksichtigen, um das größtmögliche Maß an Sicherheit zu gewährleisten.*** Die durch die vorliegende Richtlinie vorgenommenen Änderungen des Anhangs III der Richtlinie 2004/37/EG stellen einen weiteren Schritt in einem längerfristigen Prozess dar, der zur Aktualisierung der Richtlinie 2004/37/EG eingeleitet wurde.

*Geänderter Text*

(7) ***Im Lichte wissenschaftlicher Daten*** ist ***es auch*** erforderlich, bei allen Karzinogenen und Mutagenen andere Resorptionswege als die Aufnahme über die Atmung ***zu berücksichtigen, um das größtmögliche Maß an Sicherheit zu gewährleisten, und zwar angesichts von Hinweisen betreffend die*** Möglichkeit einer Aufnahme durch die Haut - ***konkret durch die Hinweise „Haut“, „höhere Empfindlichkeit der Haut oder der Atemwege“ sowie „Sensibilisierung der Haut und der Atemwege“.*** Die durch die vorliegende Richtlinie vorgenommenen Änderungen des Anhangs III der Richtlinie 2004/37/EG stellen einen weiteren Schritt in einem längerfristigen Prozess dar, der zur Aktualisierung der Richtlinie 2004/37/EG eingeleitet wurde.

**Änderungsantrag 9**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 9 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

(9a) ***Es ist zu erwarten, dass die auf Unionsebene erfolgte Festsetzung der Grenzwerte für die Exposition gegenüber Karzinogenen und Mutagenen am Arbeitsplatz wirksam zur Prävention von schwerwiegenden Gesundheitsproblemen und Krebs beiträgt und zudem die Lebensqualität und das Wohlbefinden von Arbeitnehmern und ihren Angehörigen verbessert, das Erwerbsleben verlängert, zur Steigerung von Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit in der EU beiträgt und sich positiv auf gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen in der EU auswirkt.***

*Geänderter Text*

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Im Hinblick auf Cadmium kann es in einigen Sektoren kurzfristig schwierig sein, einen Grenzwert von 0,001 mg/m<sup>3</sup> einzuhalten. Deshalb sollte ein Übergangszeitraum von **sieben** Jahren eingeführt werden, in dem ein Grenzwert von 0,004 mg/m<sup>3</sup> gelten sollte.

#### *Geänderter Text*

(12) Im Hinblick auf Cadmium kann es in einigen Sektoren kurzfristig schwierig sein, einen Grenzwert von 0,001 mg/m<sup>3</sup> einzuhalten. Deshalb sollte ein Übergangszeitraum von **fünf** Jahren eingeführt werden, in dem ein Grenzwert von 0,004 mg/m<sup>3</sup> gelten sollte.

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Im Hinblick auf Beryllium kann es in einigen Sektoren kurzfristig schwierig sein, einen Grenzwert von 0,0002 mg/m<sup>3</sup> einzuhalten. Deshalb sollte ein Übergangszeitraum von **fünf** Jahren eingeführt werden, in dem ein Grenzwert von 0,0006 mg/m<sup>3</sup> gelten sollte.

#### *Geänderter Text*

(14) Im Hinblick auf Beryllium kann es in einigen Sektoren kurzfristig schwierig sein, einen Grenzwert von 0,0002 mg/m<sup>3</sup> einzuhalten. Deshalb sollte ein Übergangszeitraum von **vier** Jahren eingeführt werden, in dem ein Grenzwert von 0,0006 mg/m<sup>3</sup> gelten sollte.

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(18a) Es gibt hinreichende Nachweise für die Karzinogenität von Abgasemissionen von Dieselmotoren. Die Internationale Agentur für Krebsforschung hat im Jahr 2012 Abgase von Dieselmotoren als krebserzeugend für**

*den Menschen (Gruppe 1) eingestuft und zwar auf der Grundlage ausreichender Nachweise, denen zufolge eine Exposition mit einem erhöhten Lungenkrebsrisiko verbunden ist. Neue Dieselmotortechnologien haben die Beschaffenheit und die Menge der Dieselemissionen verändert und die damit verbundenen Krebsrisiken wurden verringert, aber nicht beseitigt. Wegen der langen Übergangszeit für die Umstellung von der alten auf die neue Dieselmotortechnologie wird noch für viele Jahre mit einer gleichzeitigen Exposition am Arbeitsplatz gegenüber Abgasemissionen von alten und neuen Dieselmotoren gerechnet. Abgasemissionen von Dieselmotoren entstehen bei einem Prozess und werden folglich nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates eingestuft. Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich wissenschaftlicher und technischer Daten, sollte ein Grenzwert für Abgasemissionen von Dieselmotoren festgelegt werden. Es ist daher angezeigt, Tätigkeiten, bei denen eine Exposition gegenüber Abgasemissionen von Dieselmotoren besteht, in Anhang I aufzunehmen und in Anhang III der Richtlinie 2004/37/EG einen Grenzwert für die Abgasemissionen von Dieselmotoren festzulegen. Die Einfügungen in Anhang I und Anhang III dieser Richtlinie sollten die Abgase von allen Dieselmotortypen abdecken, also gleichermaßen von alten wie von neuen Dieselmotoren. Bekanntlich ist elementarer Kohlenstoff der maßgebliche Marker für die Exposition gegenüber Abgasemissionen von Dieselmotoren.*

### **Änderungsantrag 13**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie**

## Erwägung 18 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(18b) Bestimmte Benzo[a]pyren enthaltende polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffgemische erfüllen die Kriterien für eine Einstufung als karzinogener Stoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und sind daher Karzinogene im Sinne der Richtlinie 2004/37/EG. Die Exposition gegenüber solchen Gemischen kann bei Tätigkeiten entstehen, die Verbrennungsprozesse beinhalten, unter anderem beispielsweise durch die Abgase von Verbrennungsmotoren und durch Hochtemperaturverbrennungsprozesse. Der vorhandene Eintrag 2 in Anhang I dieser Richtlinie sollte daher so erweitert werden, dass er auch andere Situationen der Exposition am Arbeitsplatz abdeckt, in denen die Arbeitnehmer diesen Stoffen und ihren Gemischen ausgesetzt sind. Darüber hinaus ist es angebracht, auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich der wissenschaftlichen und technischen Daten, einen Grenzwert für PAK-Gemische mit Benzo[a]pyren als Indikator in Teil A festzulegen.***

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(20a) Darüber hinaus wurde der Mehrwert der Umsetzung dieser Richtlinie auf lange Sicht bewertet, wobei deutlich wurde, dass durch die Umsetzung dieser Bestimmungen die Arbeitsbedingungen von mehr als 1 000 000 Arbeitnehmern in der EU verbessert und über 22 000 Fälle arbeitsbedingter Erkrankungen***

*verhindert werden.*

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

#### *Vorschlag der Kommission*

(21) Die in dieser Richtlinie festgelegten Grenzwerte sind im Lichte der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>50</sup> laufend zu überprüfen, um insbesondere dem Zusammenspiel zwischen den gemäß der Richtlinie 2004/37/EG festgelegten Grenzwerten und den DNEL-Werten (Derived No Effect Levels – abgeleitete Expositionshöhen ohne Beeinträchtigung) Rechnung zu tragen, die zum wirksamen Schutz der Arbeitnehmer im Rahmen der genannten Verordnung festgelegt wurden.

---

<sup>50</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

#### *Geänderter Text*

(21) Die in dieser Richtlinie festgelegten Grenzwerte sind im Lichte der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>50</sup> laufend zu **kontrollieren und regelmäßig zu** überprüfen, um insbesondere dem Zusammenspiel zwischen den gemäß der Richtlinie 2004/37/EG festgelegten Grenzwerten und den DNEL-Werten (Derived No Effect Levels – abgeleitete Expositionshöhen ohne Beeinträchtigung) Rechnung zu tragen, die zum wirksamen Schutz der Arbeitnehmer im Rahmen der genannten Verordnung festgelegt wurden.

---

<sup>50</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(21a) Durch die Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Übergangszeiträumen wird sichergestellt, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, um Änderungen vorwegzunehmen und notwendige Investitionen zu planen, sodass negative Auswirkungen auf Unternehmen oder Arbeitnehmer vermieden werden. KMU beispielsweise werden dank der für einige Stoffe eingeführten Übergangszeiträume spezifische technische Herausforderungen leichter bewältigen und Investitionen rechtzeitig planen können.***

## **Änderungsantrag 17**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Absatz -1 (neu) Richtlinie 2004/37/EG Anhang I – Nummer 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***In Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG wird folgende Nummer angefügt:***

***„5a. Arbeiten, bei denen eine Exposition gegenüber Abgasen von Dieselmotoren besteht.“***

## **Änderungsantrag 18**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Anhang – Absatz -1 a (neu) Richtlinie 2004/37/EG Anhang I – Nummer 5 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***In Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG wird folgende Nummer angefügt:***

***„5b. Arbeiten, bei denen die betreffenden Arbeitnehmer polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen ausgesetzt sind, die in Steinkohlenruß, Steinkohlenteer oder Steinkohlenpech vorhanden sind, und Arbeiten, bei denen eine Exposition gegenüber karzinogenen polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen besteht, insbesondere bei Verbrennungsprozessen, unter anderem beispielsweise durch die Abgase von Verbrennungsmotoren und durch Hochtemperaturverbrennungsprozesse.“***

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang – Absatz 1**

Richtlinie 2004/37/EG

Anhang III – Buchstabe A – Tabelle – Spalte „Übergangsmaßnahmen“ – Zeile 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Grenzwert 0,004 mg/m<sup>3</sup> bis xx yyyy 202z  
[7 years]

Grenzwert 0,004 mg/m<sup>3</sup> bis xx yyyy 202z  
[5 years]

## **Änderungsantrag 20**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Anhang – Absatz 1**

Richtlinie 2004/37/EG

Anhang III – Buchstabe A – Tabelle – Spalte „Übergangsmaßnahmen“ – Zeile 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Grenzwert 0,0006 mg/m<sup>3</sup> bis xx yyyy 202z  
[5 years]

Grenzwert 0,0006 mg/m<sup>3</sup> bis xx yyyy 202z  
[4 years]



## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang – Absatz 1

Richtlinie 2004/37/EG

Anhang III – Buchstabe A – Tabelle – Spalte „Bezeichnung des Arbeitsstoffs“ – Zeile 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Benzo[a]pyren enthaltende polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffgemische, die Karzinogene im Sinne der Richtlinie sind***

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang – Absatz 1

Richtlinie 2004/37/EG

Anhang III – Buchstabe A – Tabelle – Spalte „Grenzwerte“ – Spalte „8 Stunden“ – Spalte „mg/m<sup>3</sup>“ – Zeile 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***0,00007<sup>10a</sup>***

---

***<sup>10a</sup> Benzo[a]pyren als Marker für die PAK-Gesamtkonzentration***

*Begründung*

*Dieser Grenzwert gilt in Deutschland und ist derzeit die beste Praxis in der EU.*

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang – Absatz 1

Richtlinie 2004/37/EG

Anhang III – Buchstabe A – Tabelle – Spalte „Bezeichnung des Arbeitsstoffs“ – Zeile 5 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Abgasemissionen von Dieselmotoren***

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Anhang – Absatz 1

Richtlinie 2004/37/EG

Anhang III – Buchstabe A – Tabelle – Spalte „Grenzwerte“ – Spalte „8 Stunden“ – Spalte „mg/m<sup>3</sup>“ – Zeile 5 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**0,000011<sup>10b</sup>**

---

<sup>10b</sup> *gemessen als elementarer Kohlenstoff*

#### *Begründung*

*Dies entspricht nach den Berechnungen der Dutch Expert Committee on Occupational Safety (niederländische Fachkommission für Sicherheit am Arbeitsplatz) vier Todesfällen pro 100 000 Personen bei einer berufsbedingten Exposition von 40 Jahren. Die Arbeitnehmer sollten keinen über die Grundbelastung hinausgehenden Abgasemissionen von Dieselmotoren ausgesetzt werden.*

## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

<b>Titel</b>	Schutz der Arbeitnehmer vor einer Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2018)0171 – C8-0130/2018 – 2018/0081(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 16.4.2018
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 16.4.2018
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Jiří Maštálka 23.4.2018
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	3.9.2018
<b>Datum der Annahme</b>	10.10.2018
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 22 –: 0 0: 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Max Andersson, Joëlle Bergeron, Jean-Marie Cavada, Kostas Chrysogonos, Mady Delvaux, Rosa Estaràs Ferragut, Enrico Gasbarra, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Heidi Hautala, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Gilles Lebreton, António Marinho e Pinto, József Szájer, Axel Voss, Francis Zammit Dimech, Tadeusz Zwiefka
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Geoffroy Didier, Pascal Durand, Angel Dzhambazki, Angelika Niebler, Virginie Rozière, Tiemo Wölken

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

22	+
ALDE	Jean-Marie Cavada, António Marinho e Pinto
ECR	Angel Dzhambazki
EFDD	Joëlle Bergeron
ENF	Gilles Lebreton
GUE/NGL	Kostas Chrysogonos
PPE	Geoffroy Didier, Rosa Estaràs Ferragut, Angelika Niebler, József Szájer, Axel Voss, Francis Zammit Dimech, Tadeusz Zwiefka
S&D	Mady Delvaux, Enrico Gasbarra, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Virginie Rozière, Tiemo Wölken
VERTS/ALE	Max Andersson, Pascal Durand, Heidi Hautala

0	-

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung